

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0226-I.2/2016

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/Dr. Ehlotzky

Zu GZ. Zu GZ. BMJ-Z10.213/0036-I 7/2016

An: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Begutachtung; BMJ; Mindestversicherungssummen-Valorisierungsgesetz 2016; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

### **In formeller Hinsicht**

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch yAuftraggeber im Bereich der

Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Seite 2, zu Z 14:

- Die Richtlinie ist vollständig nach den oben angeführten Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt: „Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, ABl. [...]“. Bei der Zitierung des Amtsblattes ist das Datum mit „Null“ anzuführen und der Beistrich vor der Seitenangabe zu entfernen, sodass es heißt: „Abl. Nr. L 263 vom 07.10.2009 S. 11.“ Nachfolgend ist die Richtlinie kurz zu zitieren, wie es auch richtig erfolgt ist.

Im **Vorblatt** muss es lauten:

Seite 1, zu Problemanalyse:

- Auch im Vorblatt ist das Amtsblatt durchwegs richtig wie oben angegeben zu zitieren. Dies gilt auch für die Erläuterungen, Seite 1, Allgemeiner Teil.
- Zudem sind bei der angeführten Verordnung auch die letzte Änderungsfassung sowie bei der in Geltung stehenden Verordnung aus 2016 der vollständige Titel anzuführen, sodass es schließlich heißt: „Verordnung (EG) Nr. 2494/95 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes, ABl. Nr. L 257 vom 27.10.1995 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009, ABl. Nr. L 188 vom 18.07.2009 S. 14, [nunmehr Verordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den

Häuserpreisindex sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95, ABl. Nr. L 135 vom 24.05.2016 S. 11], genannten [...]“.

Dies gilt auch für die Erläuterungen, Seite 1, Allgemeiner Teil.

In den **Erläuterungen** muss es lauten:

Seite 2, Besonderer Teil, Zu Zu Z 14 bis 16:

- Die Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 90/232/EWG, 2000/26/EG und 2005/14/EG sind ohne Angabe des Datums zu zitieren. Ebenso ist das Amtsblatt durch einen Beistrich vom Titel der Richtlinie abzugrenzen und die Zitierweise des Amtsblattes richtigzustellen.
- Die Dritte Richtlinie 90/232/EWG ist mit dem Wort „Dritte“ im Titel anzuführen.
- Bei den Richtlinien 2000/26/EG und 2005/14/EG ist zudem bei Anführung der geänderten Rechtsakte die Bezeichnung der erlassenden Organe zu entfernen.

Seite 2, Besonderer Teil, Zu Zu Z 1 bis 7:

- Zur Zitierung von Urteilen des Gerichtshofes der Europäischen Union sind zwar keine Zitierregeln im EU-Addendum vorgesehen, es wird aber dennoch angeregt, die Zitierung auf eine unionsrechtlich übliche Form anzupassen. In dieser Hinsicht wird folgende Zitierweise angeregt: „(vgl. das Urteil des EuGH vom 14. September 2000 in der Rs. C-348/98, Ferreira/Seguros Mundial, Slg. 2000, I-6711, wonach [...]). Das Urteilsdatum kann dabei entfallen, sofern es keine Relevanz für die Erläuterungen hat.“

Wien, am 3. November 2016

Für den Bundesminister:

i.V. Kumin

(elektronisch gefertigt)